

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 2 RU 141/72

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet

g e g e n

11. Oktober 1973

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladene:

.....

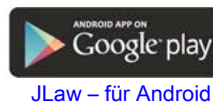
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1973 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter Brackmann, die Richter Friedrich und Dr. Krasney und die ehrenamtlichen Richter Schniewind und Melzer für Recht erkannt:

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. April 1972 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Durch Bescheid vom 13. Mai 1969 lehnte die Beklagte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Achillessehnenrisses rechts ab, den der Kläger am 15. August 1967 beim Fußballspielen im Rahmen einer Betriebssportgemeinschaft erlitten hatte. Der Sehnenriß sei ohne äußere Gewaltwirkung aufgetreten und auf krankhafte degenerative Veränderungen der Achillessehne zurückzuführen. Ein Arbeitsunfall habe nicht vorgelegen.

In den Durchgangsarztberichten des Dr. H. in Salzgitter-Lebenstedt vom 15. August 1967 und des Prof. Dr. O. in Salzgitter-Lebenstedt vom 16. August 1967 ist zum Unfallhergang angegeben, daß die Achillessehne gerissen sei, als der Kläger zum Laufen angesetzt habe. Dies sagte auch der von der Stadt Salzgitter am 30. Oktober 1967 als Zeuge vernommene Werkmeister G. aus, der dem Fußballspiel zugesehen hatte. Der Kläger gab bei seiner Vernehmung durch die Stadt Salzgitter am 11. Oktober 1967 an, daß die Achillessehne im Laufen gerissen sei, als er den Fußball habe treten wollen. Die gleiche Schilderung findet sich in dem für die Beklagte erstatteten Gutachten des Dr. W. in Misburg vom 5. März 1969.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nach Ansicht des Gutachters ist der Sehnenriß nicht durch traumatische Einwirkung, sondern durch eine innere Ursache entstanden.

Nachdem der Kläger beim Sozialgericht (SG) Braunschweig Klage erhoben hatte, wurde er durch Dr. W. _____ in Braunschweig untersucht und begutachtet. Im Gutachten vom 8. April 1970 hat der Sachverständige als Angaben des Klägers zur Vorgeschichte wiedergegeben, daß sich der Riß der Achillessehne in dem Augenblick ereignet habe, als der Kläger aus vollem Lauf heraus den Ball auf das Tor geschossen habe. Der Sachverständige wies darauf hin, daß das angeschuldigte Ereignis in den Vorgutachten und im Bescheid der Beklagten nicht übereinstimmend dargestellt worden sei. Werde die jetzige Schilderung als zutreffend unterstellt, dann sei die Achillessehne nicht bei ungestörtem Lauf, sondern in dem Augenblick gerissen, als der Kläger mit voller Kraft auf das Tor geschossen habe. Der Riß sei auf Grund des Mißverhältnisses zwischen Leistungsfähigkeit der Sehne und der beim Fußballschuß plötzlich und in ungewohntem Bewegungsablauf einwirkenden Kräfte erfolgt. Dabei habe wahrscheinlich eine plötzliche, ungünstige Konzentration mehrerer Kraftkomponenten (maximale Muskelanspannung, Hebelwirkung) eine wesentliche Rolle gespielt. Bei seiner Anhörung durch das SG am 12. November 1971 hat der Kläger bestätigt, daß sich das Ereignis am 15. August 1967 so ereignet habe, wie es von ihm Dr. W. _____ gegenüber geschildert worden sei. Das SG hat festgestellt, daß der Kläger am 15. August 1967 einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall erlitten hat, und es hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

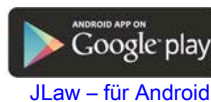
für die Zeit bis zum 13. November 1967 Verletztengeld unter Anrechnung des bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Krankengeldes zu gewähren (Urteil vom 12. November 1971). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 12. April 1972). In den Gründen hat es im wesentlichen ausgeführt: Es bestehe nur darüber Streit, ob der Kläger bei dem Fußballspiel einen Unfall erlitten habe und, falls das bejaht werde, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Achillessehnenriß bestehe. Ein Unfall sei ein von außen her auf den Menschen einwirkendes körperlich schädigendes, plötzliches Ereignis. Dabei werde weder ein normwidriges Ereignis noch eine außerhalb des Betriebsüblichen liegende schädliche Tätigkeit vorausgesetzt. Der Achillessehnenriß sei beim Treten des Fußballs erfolgt. Das sehe der Senat als erwiesen an auf Grund der im wesentlichen übereinstimmenden Angaben des Klägers, die er vor dem Versicherungsamt, gegenüber Dr. W. und Dr. W. sowie vor dem SG gemacht habe. Dieser Vorgang erfülle die Voraussetzungen eines Unfalls ebenso wie etwa das Stolpern, Ausrutschen oder das Verdrehen eines Gliedes bei der Arbeit. Zwischen dem Unfall, der sich infolge der betrieblichen Tätigkeit als Arbeitsunfall darstelle, und dem Achillessehnenriß habe auch ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der in der gesetzlichen Unfallversicherung anzuwendenden Kausalitätsnorm bestanden. Die Meinungen über die Entstehung eines Achillessehnenrisses bei indirekter Gewalteinwirkung seien in der medizinischen Lehre nicht einheitlich. Während die eine Lehrmeinung eine gesunde Achillessehne für praktisch unzerreißbar ansehe, halte die andere ausnahmsweise auch eine indirekte Gewalteinwirkung, insbesondere eine plötzliche Überdehnung der Sehne, für geeignet, eine gesunde Achillessehne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

zum Zerreißen zu bringen. Der Senat schließe sich dieser letzteren Auffassung an und halte die Ausführungen des Dr. W. [redacted] für überzeugend, daß der Achillessehnenriß beim Kläger durch eine plötzliche, ungünstige Konzentration mehrerer Kraftkomponenten (maximale Muskelanspannung, Hebelwirkung) erfolgt sei, welche die Leistungsfähigkeit der Sehne überstiegen habe. Da die histologische Untersuchung des bei der Operation entnommenen Sehnenstückes einen regelrechten Befund und keine degenerativen Veränderungen ergeben habe, lasse sich eine innere Ursache für die Sehnenruptur sachlich nicht begründen.

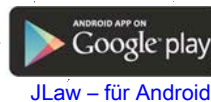
Dagegen wendet sich die Beklagte mit der - nicht zugelassenen - Revision.

Sie rügt wesentliche Mängel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die tatsächlichen Feststellungen des LSG zum Unfallereignis seien widersprüchlich und verstießen dadurch gegen die Logik und die Denkgesetze (§ 128 Abs. 1 SGG). Bei rechtsirrtumsfreiem Vorgehen hätte das LSG nicht zu dem Ergebnis kommen können, daß sich der Achillessehnenriß beim Treten des Fußballes ereignet habe. Das stehe im Widerspruch zu den Angaben des Klägers und des Werkmeisters C. [redacted] vor der Stadt Salzgitter, wonach der Achillessehnenriß beim Laufen eingetreten sei. Auch im Gutachten des Dr. W. [redacted] sei als Schilderung des Klägers wiedergegeben, daß die Sehne während des Laufes und nicht beim Treten des

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

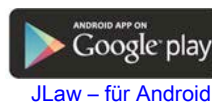
Balles gerissen sei. Hätte das LSG das viel harmlosere Geschehen - den Sehnenriß beim Laufen - seiner Beurteilung zugrunde gelegt, dann hätte es dieses niemals als einen Vorgang beschreiben können, der durch eine plötzlich ungünstige Konzentration mehrerer Kraftkomponenten (maximale Muskelanspannung, Hebelwirkung) erfolgt sei. Wäre das LSG davon ausgegangen, daß der Achillessehnenriß im Laufen eingetreten sei, hätte es ein von außen auf den Kläger einwirkendes plötzliches Ereignis und damit einen Unfall verneint. Aber selbst dann, wenn von einer plötzlichen ungünstigen Konzentration mehrerer Kraftkomponenten ausgegangen werde, würde dies nicht für die Annahme einer traumatischen Entstehung des Achillessehnenrisses ausreichen. Hätte sich das LSG über die ihm bekannte medizinische Lehrmeinung, daß eine gesunde Achillessehne praktisch unzerreißbar ist, näher unterrichtet, wäre es schon in tatsächlicher Hinsicht zu einer Verneinung des Kausalzusammenhanges zwischen dem Sehnenriß und dem geringfügigen dafür als Ursache angeschuldigten Vorgang gekommen. Das LSG hätte auch die Ordnungsmäßigkeit der histologischen Untersuchung nachprüfen müssen, bei der keine degenerativen Erscheinungen festgestellt worden seien. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte sich dann ergeben, daß die histologische Untersuchung gar nichts gegen das Vorliegen degenerativer Erkrankungen aussage. Zum mindesten sei nicht von der Hand zu weisen, daß das LSG zum Ergebnis gekommen wäre, daß weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht irgendein unfallversicherungsrechtlich relevanter Zusammenhang zwischen dem Achillessehnenriß des Klägers und der Teilnahme am Fußballspiel bestanden habe.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Sozialgerichts Braunschweig vom

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

12. November 1971 und des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 12. April 1972 aufzuheben und
die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision sei als Kausalitätsrevision statthaft,
aber nicht begründet. Das LSG habe sich zu Recht
der Lehrmeinung angeschlossen, daß bei einer un-
günstigen Konzentration mehrerer Kraftkomponenten
auch eine gesunde Achillessehne reißen könne. Diese
These gewinne um so mehr an Gewicht, weil der
histologische Befund keinerlei Anhalt für
Degenerationserscheinungen erbracht habe.

Die Beigeladene beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist statthaft und inso-
weit begründet, als die Sache zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen
war.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162
Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein
wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird
(§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG
1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursäch-
lichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit

- 8 -



- 8 -

einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

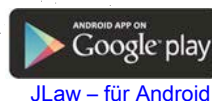
Die Beklagte rügt zu Recht, daß das Verfahren wegen Verstoßes gegen § 128 Abs. 1 SGG an einem wesentlichen Mangel leidet. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Das LSG hat seine Überzeugung, daß der Kläger am 15. August 1967 einen Unfall erlitten hat, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Nach dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG, von dem bei der Prüfung der Frage, ob das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, auszugehen ist (BSG 2, 84, 87), ist ein Unfall ein von außen her auf den Menschen einwirkendes körperlich schädigendes, plötzliches Ereignis, wobei weder ein außergewöhnliches Ereignis noch eine außerhalb des betriebsüblichen liegende schädigende Tätigkeit vorausgesetzt wird. Hierzu hat das LSG als Tatsache festgestellt, daß der Achillessehnenriß beim Treten des Fußballs erfolgt ist, und es hat diese Tatsache als erwiesen angesehen auf Grund der seiner Ansicht nach im wesentlichen übereinstimmenden Angaben des Klägers vor dem Versicherungsamt (der Stadt Salzgitter), gegenüber Dr. W. und Dr. W. sowie vor dem SG. Abgesehen davon, daß diese Angaben in ihrem entscheidenden Inhalt schon untereinander nicht übereinstimmen, stehen sie auch im Widerspruch zu der vom LSG überhaupt nicht gewürdigten Aussage des Werkmeisters G. vor der Stadt Salzgitter und den ebenfalls unbeachtet gebliebenen Aufzeichnungen in den Durchgangsarztberichten des Dr. H. vom 15. August 1967

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

(Unfalltag) und des Prof. Dr. O. [REDACTED] vom 16. August 1967. Vor der Stadt Salzgitter hat der Kläger entgegen den Ausführungen des LSG nicht angegeben, daß der Sehnenriß beim Treten des Fußballes erfolgt sei. Er hat vielmehr erklärt, daß die Achillessehne gerissen sei, als er den Fußball aus dem Laufen heraus habe hart treten wollen. Dies hat auch Dr. W. [REDACTED] in seinem für die Beklagte erstatteten Gutachten vom 5. März 1969 als Angabe des Klägers wiedergegeben und zudem erwähnt, daß ihm vom Kläger auf ausdrückliches Befragen bestätigt werde, es habe sich um einen vollkommen normalen Lauf gehandelt. Erstmals in dem vom SG eingeholten Gutachten des Dr. W. [REDACTED] vom 8. April 1970 findet sich in der Vorgeschichte die Behauptung des Klägers, er habe aus vollem Lauf heraus den Ball auf das Tor geschossen und im Moment des Schusses sei die Achillessehne gerissen. In seiner Beurteilung hat denn auch der Sachverständige auf die mit den Vorgutachten und dem Bescheid der Beklagten nicht übereinstimmende Darstellung des für den Sehnenriß angeschuldigten Ereignisses hingewiesen. Vor dem SG hat der Kläger seine Dr. W. [REDACTED] gegebene Schilderung aufrechterhalten. Der von der Stadt Salzgitter als Zeuge gehörte Werkmeister G. [REDACTED] hat demgegenüber ausgesagt, daß der Kläger zum Ball habe laufen wollen, aber im Antritt eingeknickt und zu Boden gefallen sei. Im Durchgangsarztbericht vom 15. August 1967 (Unfalltag) heißt es zum Unfallereignis, daß es beim Loslaufen während des Fußballspiels hinten im Fuß plötzlich einen Knacks gegeben habe. Nach dem Durchgangsarztbericht vom 16. August 1967 habe der Kläger beim Betriebssport plötzlich starke Schmerzen an der rechten Achillessehne verspürt,

- 10 -



- 10 -

als er habe loslaufen wollen. Dem LSG war es zwar nicht verwehrt, den Sachvortrag des Klägers über den Hergang des Achillessehnenrisses bei seiner Überzeugungsbildung zu verwerten (SozR Nr. 56 zu § 128 SGG), jedoch bedeutet es einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, daß das LSG die früher anderslautenden Angaben des Klägers, die Bekundungen eines Augenzeugen und die Aufzeichnungen in den beiden Durchgangsarztberichten überhaupt nicht erwähnt und nicht begründet, warum allein die Behauptung des Klägers, die er erstmalig 2 1/2 Jahre nach dem angeschuldigten Ereignis über den Achillessehnenriß vorgebracht hat, für die Überzeugungsbildung maßgebend gewesen ist.

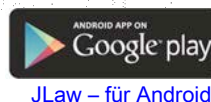
Ob darüber hinaus auch die weiteren Revisionsrügen der Beklagten begründet sind, braucht nicht entschieden zu werden, da bereits der gerügte wesentliche Verfahrensmangel die Revision statthaft macht.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf der Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG beruht. Der nach § 162 Abs. 2 SGG erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung einer Verfahrensvorschrift und der Entscheidung ist schon dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtliche Vorschrift zutreffend angewandt hätte (BSG 2, 197, 201). Wie die Revision zutreffend ausführt, ist es möglich, daß das LSG, wenn es nicht der vom Kläger zuletzt gegebenen Darstellung des Achillessehnenrisses folgt, zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Unfall im Sinn der von ihm selbst gegebenen Definition (vgl. dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 7. Aufl., S. 479) nicht vorgelegen, sondern es sich um ein Ereignis aus innerer Ursache gehandelt hat. Es besteht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

aber auch die Möglichkeit, daß das LSG zwar weiterhin das Vorliegen eines Unfalls bejaht, aber den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Achillessehnenriß im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn verneint oder in dem Unfall keine wesentliche Bedingung für den Eintritt des Sehnenrisses mehr sieht.

Das Bundessozialgericht kann darüber nicht selbst entscheiden, da nicht vorherzusehen ist, zu welchem Ergebnis das Berufungsgericht bei der Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens für seine Überzeugungsbildung kommen wird. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben. Gleichzeitig ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Revisionsverfahrens – an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

